



GEBÜHRENTARIF ZUM WASSERVERSOR- GUNGSRGLEMENT

vom 01.01.2012 mit Revision vom 02.09.2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Seedorf vom 07.12.2011 den folgenden

Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement

1. Einmalige Abgaben

Art. 1

Anschlussgebühren Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 200.00 pro Belastungswert nach SVGW.

Art. 2

Löschbeitrag Der Löschbeitrag der nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 2.00 pro m³ umbauten Raum nach SIA. Pro Gebäude werden maximal 2'500 m³ in Rechnung gestellt.

Art. 3

Behandlungsgebühr Behandlungsgebühren werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 4

Plannachführungskosten Plannachführungskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Jährliche Gebühren für Wasserbezüger

Art. 5

Plannachführungskosten Die jährliche Grundgebühr beträgt:
Fr. 230.00 pro Einfamilienhaus oder Reiheneinfamilienhaus
Fr. 145.00 pro Wohnung im Mehrfamilienhaus
Fr. 93.00 pro Studio (bis 1 ½-Zimmer)
Fr. 230.00 für Gewerbebetriebe
[Fassung vom 02.09.2021]

Art. 6

Verbrauchsgebühr ¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 pro bezogenem m³ Wasser.
[Fassung vom 02.09.2021]

Art. 7

Gemessene / ungemessene vorübergehende Wasserbezüge ¹ Für gemessene und ungemessene vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 60.00 bis Fr. 150.00 erhoben.

Wasserbezug ab Hydranten ² Hydrantenanschluss für einmaligen Bezug, darunter fallen
a) Bauwasseranschlüsse
b) Anschlüsse für Erdsondenbohrungen

- c) Füllen von Schwimmbädern
- d) andere einmalige Bezüge

Hierfür wird ein Pauschalbetrag von Fr. 150.00 (umfasst Aufwendungen des Brunnenmeisters: Anfahrt, Einrichten, Überwachen, 20 m³ Wasser inbegriffen) erhoben.

- ³ Hydrantenanschluss für Dauerbenützung, darunter fallen
 - a) Füllen von Tränkebecken
 - b) Füllen von Spritzen (Landwirtschaft)

Hierfür wird eine Benützungsgebühr von Fr. 60.00 (inkl. Wasserbezug) erhoben.

- ⁴ Hydrantenanschluss für Grossbezug, darunter fallen
 - a) Bewässerung von Kulturen (Landwirtschaft)

Hierfür wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 150.00 erhoben. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler erfasst und gemäss der Verbrauchsgebühr verrechnet.

Art. 8

Mehrwertsteuer

Sämtliche aufgeführten Gebühren verstehen sich exkl. MWST.

3. Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkrafttreten

- ¹ Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- ³ Die vom Gemeinderat am 02.09.2021 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. *[Fassung vom 02.09.2021]*

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif an der Sitzung vom 19.01.2012 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident:
Sig. Hans Peter Heimberg

Die Gemeindeschreiberin:
Sig. Nadine Harnischberg Stähli

Der Gemeinderat hat die Teilrevision des Gebührentarifs zum Wasserversorgungsreglement am 02.09.2021 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Schori

Katrin Meister

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten der Teilrevision dieses Gebührentarifs gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Aarberg vom 17.09.2021 publiziert.

Seedorf, 17.09.2021

Die Gemeindeschreiberin

Katrin Meister